



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Mai 2021

Erläuterungen

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Ausgangslage.....	3
B Übersicht zu den Änderungen.....	3
C Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs	5
Vorlage 1.....	5
Vorlage 2.....	18
D Auswirkungen.....	21

1. Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben am 19. Juni 2020 die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982¹) (AVIG verabschiedet (19.035², E-AVIG) Mit der Annahme der Motion Vonlanthen (16.3457) im 2017 hat der Bundesrat die Umsetzung der Motion zum Anlass genommen, die Grundlagen für die Umsetzung der E-Governmentstrategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) zu legen, die Indikatoren für die Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen (KAE und SWE) zu ändern sowie die Zusammenarbeit im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zwischen der ALV, der Invalidenversicherung (IV) und der Sozialhilfe zu erleichtern.

Um den Inhalt dieser Teilrevision des AVIG umzusetzen, werden Anpassungen in der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983³) (AVIV vorgenommen und die neue Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV) geschaffen. Die Revision des AVIG bedingt auch eine Anpassung der Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991⁴) (AVV).

Die Verordnungsanpassungen beinhalten die Grundlagen für zwei neue Informationssysteme der ALV, welche elektronische Dienstleistungen anbieten (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung) sowie die entsprechenden Zugriffsrechte, vor allem auch im Hinblick auf die IIZ. Es wird die Gelegenheit genutzt, die Inhalte der bestehenden drei⁵ und die Regelung der zwei neuen Informationssysteme in einer einzigen neuen Verordnung (ALV-IsV) zu vereinen. Die Artikel im AVIV bezüglich Modalitäten für die Anmeldung zum Leistungsbezug werden grundlegend geändert. Aufgrund der Änderungen im AVIG werden die entsprechenden Bestimmungen betreffend Zwischenbeschäftigung beim Bezug von KAE und SWE angepasst. Zusätzlich wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, notwendige Anpassungen im AVIV vorzunehmen, wie dem elektronischen Schriftverkehr zwischen Versicherten und Behörden im Verwaltungsverfahren eine legale Basis zu schaffen sowie die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für die Geltendmachung von SWE nur am Ort des Betriebes. Daneben sind formelle und sprachliche Anpassungen vorgesehen.

Zur besseren Übersicht sind die Anpassungen im AVIV und im AVV unter dem Titel Vorlage 1 ausgeführt. Die ALV-IsV in diesem Bericht mit Vorlage 2 betitelt.

2. Übersicht zu den Änderungen

Durch die Änderungen im AVIG, werden folgende Anpassungen auf Verordnungsstufe im Wesentlichen vorgeschlagen:

Vorlage 1

- Grundlegende Überarbeitung der Bestimmungen über die Anmeldung, Beratung und Kontrolle durch die neue Möglichkeit der elektronischen Anmeldung für alle Leistungsarten der ALV (u. a. Art. 18 bis 29 E-AVIV).

¹ SR 837.0

² BBI 2019 4413

³ SR 837.02

⁴ SR 823.111

⁵ Verordnung vom 1. November 2006 über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Verordnung; SR 823.114); Verordnung vom 26. Oktober 2016 über das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ASAL-Verordnung; SR 837.063.1); Verordnung vom 25. Oktober 2017 über das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (LAMDA-Verordnung; SR 837.063.2)

- Aufnahme der Bestimmung zum elektronischen Verkehr mit Behörden gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁶, dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁷ (VwVG) sowie der Verordnung vom 18. Juni 2010⁸ über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV) (Art. 1 E-AVIV).
- Elektronische Steuerbescheinigung an kantonale Steuerbehörden (Art 30 E-AVIV).
- Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für die Geltendmachung von SWE nur am Ort des Betriebes (Art. 119 Abs. 1 Bst. c E-AVIV).
- Zuständigkeit für die Beurteilung der Äquivalenz von Ausbildungszertifikaten für Beratende der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) (Art. 119b Abs. 1 E-AVIV).
- Regelung der Datenaufbewahrung (Art. 125 E-AVIV).
- Verantwortung der Arbeitsmarktbehörden für diskriminierungsfreien Inhalt von publizierten Stellen (Art. 51 Abs. 4 E-AVV).
- Notwendige formelle und sprachliche Korrekturen (einheitliche Begriffe, geschlechtergerechte Sprache, Übersetzungsfehler etc.).

Vorlage 2

Die aktuellen Verordnungen für die Informationssysteme der ALV (AVAM-Verordnung; ASAL-Verordnung; LAMDA-Verordnung) werden aufgehoben und ihr Inhalt wird in der neuen ALV-Informationssystemeverordnung aufgenommen. Diese regelt auch die Grundlagen für die neuen Informationssysteme mit elektronischen Dienstleistungen (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform für die öffentliche Arbeitsvermittlung). Die neue ALV-IsV legt die allgemeinen und spezifischen Bestimmungen für jedes Informationssystem fest, in den Anhängen sind die jeweiligen Zugriffsrechte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben geregelt.

⁶ SR 830.1

⁷ SR 172.021

⁸ SR 172.021.2

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vorlage 1

Ersetzen von Ausdrücken

Im ganzen AVIV wird «SECO» mit «Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung» ersetzt. Die Ausgleichsstelle der ALV ist verantwortlich für den Vollzug der ALV und nicht das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), obwohl es die Ausgleichsstelle führt (Art. 83 Abs. 3 AVIG).

Alle Artikel dieser Vorlage werden angepasst, damit sie das Erfordernis der geschlechtsneutralen Formulierung erfüllen.

Erster Titel: Anwendbarkeit des ATSG

Der Titel wird geändert und durch den umfassenderen Begriff «Anwendbarkeit des ATSG» ersetzt. Er behandelt nicht nur kollektive Massnahmen in Bezug auf den Arbeitsmarkt, sondern auch auf die Anwendung im Bereich der ALV von Artikel 55 Absatz 1^{bis} ATSG für die elektronische Kommunikation mit den Behörden infolge der durch die AVIG-Revision eingeführten Digitalisierung der Geschäftsprozesse.

Art. 1 Elektronische Kommunikation mit den Behörden

Abs. 1: Artikel 55 Absatz 1^{bis} ATSG dient als gesetzliche Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen Versicherten und den Behörden im Bereich der ALV.

Abs. 2: Dieser Absatz stellt klar, dass die elektronische Kommunikation der Versicherten mit den Behörden über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen gemäss Artikel 83 Absatz 1^{bis} Buchstabe d E-AVIG bis und mit zum Einspracheentscheid erfolgt. Die Kommunikation für weiterführende Verfahren vor den kantonalen Gerichten und dem Bundesgericht werden in den Erlassen zur entsprechenden Gerichtsbarkeit geregelt.

Art. 1a Kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen

Der Titel und der Inhalt entspricht dem bisherigen Artikel 1. Aufgrund der neuen Struktur wird der Titel entsprechend angepasst.

Art. 2 und 2a: Aufgrund der im ersten Titel vorgenommenen Änderungen entsprechen diese Artikel den früheren Artikeln 1a und 2, welche ohne Änderung übernommen wurden.

2. Abschnitt: Anmeldung, Beratung und Kontrolle

Die Artikel unter diesem Abschnitt (Art. 18-24 E-AVIV) wurden grundlegend überarbeitet. Dies im Hinblick auf die Einführung von elektronischen Dienstleistungen wie die Anmeldung «online» sowie die Abschaffung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung bei der Wohngemeinde. Der geltende Titel des 2. Abschnittes «Beratung und Kontrolle» wurde entsprechend ergänzt.

Art. 18

Verweis unter dem Titel: Der Verweis wird mit Artikel 17 Absatz 2^{bis} AVIG ergänzt.

Artikel 18 E-AVIV fasst neu sämtliche Regelungen zusammen, die zur Bestimmung der zuständigen Amtsstelle anwendbar sind.

Abs. 1: Der neue Absatz 1 (legt die Zuständigkeit der Amtsstelle am Wohnsitz der versicherten Person für die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung sowie für die Beratungs- und Kontrollgespräche fest. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 ist in Absatz 1 enthalten.

Abs. 2: Er entspricht dem bisherigen Absatz 1. Er legt den im neuen Absatz 1 erwähnten Wohnort fest.

Abs. 3: Absatz 3 wird geändert, um dem neuen Erwachsenenschutzrecht und dessen Begriffen Rechnung zu tragen (Art. 360 ff ZGB in Kraft seit dem 1. Januar 2013)⁹.

Abs. 5: Zur Verbesserung der Systematik des AVIV wird der Inhalt von Artikel 20a AVIV, der die zuständige Amtsstelle für Personen festlegt, die sich zwecks Stellensuche vorübergehend in der Schweiz aufhalten, im neuen Absatz 5 von Artikel 18 E-AVIV übernommen. Die Formulierung wurde leicht angepasst und ergänzt mit «Beratungs- und Kontrollgesprächen». Der Inhalt aktuelle Absatz 5 wird gestrichen, denn betreffend der Kontrolle sind die Personen, die von einer Erwachsenenschutzmassnahme profitieren, denselben Regelungen wie die anderen Versicherten unterstellt. Die Beratungs- und Kontrollgespräche finden prinzipiell stets auf derselben Amtsstelle statt. In der italienischen Fassung wird «dimorano» mit «soggiornano» und «dimora» mit «soggiorno» ersetzt, um die Terminologie im ganzen Artikel zu vereinheitlichen.

Art. 19 Persönliche Anmeldung zur Arbeitsvermittlung

Titel: Er wird geändert, um die Anpassung von Artikel 17 Absatz 2 AVIG zu berücksichtigen. Es wird betont, dass die Anmeldung persönlich erfolgen muss, das heisst, sie muss durch die Person selber und kann nicht durch eine Drittperson erfolgen.

Verweis unter dem Titel: Die Artikel 29 ATSG und 10 Absatz 3 und 17 Absatz 2 AVIG werden hinzugefügt.

Abs. 1: Er wird geändert, weil die Anmeldung bei der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Sie erfolgt direkt bei der zuständigen Amtsstelle (häufig das RAV) oder über die neue Zugangsplattform für die elektronischen Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. d E-AVIG), worüber die versicherte Person an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet wird.

Abs. 2: Bei der Anmeldung muss die versicherte Person ihre Versichertennummer der AHV angeben. Dieser Absatz entspricht dem aktuellen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c AVIV. Die Wahl der Kasse wird neu unter Artikel 28 geregelt.

Abs. 3: Die Bestätigung der Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Das Datum der Anmeldung kann das Datum des Beginns der Rahmenfrist sein (Art. 9 AVIG), sofern alle Voraussetzungen für den Bezug gemäss Artikel 8 AVIG erfüllt werden. Dieses Anmeldedatum ist zudem für den Beginn der Frist von 15 Tagen, innerhalb der das Erstgespräch stattfinden muss, massgebend (vgl. Art. 20a Abs. 1 E-AVIV). Der weitere Inhalt dieses Absatzes ist gestrichen oder in einem anderen Artikel geregelt aufgrund des angepassten Anmeldeverfahrens.

Art. 19a Aufgehoben

Der gesamte Inhalt von Artikel 19a AVIV wird nach Artikel 22 verschoben E-AVIV.

Art. 20 Prüfung und Speicherung der Anmeldedaten

Titel und Verweis unter dem Titel: Der Titel und der Verweis wird dem neuen Inhalt von Artikel 20 E-AVIV angepasst, der die Prüfung und Speicherung der Daten betrifft, welche die zuständige Amtsstelle bei der Anmeldung der versicherten Person vornehmen muss.

Abs. 1: Der Inhalt des aktuellen Absatzes 2 wird übernommen. Die Regelung im zweiten Teil des Absatzes wird nicht mehr angewandt und daher nicht übernommen.

⁹ AS 2011 725; BBI 2006 6635

Buchstabe a der aktuellen Verordnung wird aufgehoben, da die Anmeldung bei der Gemeinde nicht mehr möglich ist.

Buchstabe b wird aufgehoben, da die zuständige Amtsstelle die entsprechenden Daten bezüglich des Wohnortes der Person beim kantonalen Einwohnerregister selber beschaffen kann (Art. 96d E-AVIG). Diese Änderung schafft die Kosten zulasten der Versicherten ab, die durch die Pflicht, einen Wohnsitznachweis vorzuweisen, entstanden sind. Ein Ausländerausweis muss vorgewiesen werden, wenn die Identität der Person von der zuständigen Amtsstelle überprüft wird.

Der Inhalt von Buchstabe c wurde in Artikel 19 Absatz 2 E-AVIV übernommen.

Buchstabe d des geltenden AVIV wird aufgehoben, weil bei der Anmeldung nur die Versicherungsnummer der AHV angegeben werden muss. Die weiteren Dokumente, welche zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten durch den Versicherten dienen (zum Beispiel: Kündigungsschreiben, Nachweis der Bewerbungen, Kursbestätigungen usw.), sind beim ersten Beratungs- und Vermittlungsgespräch vorzuweisen. Die Pflicht, alle erforderlichen Dokumente vorzuweisen, wird neu in Artikel 20a Absatz 3 E-AVIV erwähnt.

Abs. 2: Entspricht dem aktuellen Absatz 3, dessen Sprache inhaltlich der der technischen Entwicklung angepasst und ergänzt wird.

Art. 20a Erstes Beratungs- und Kontrollgespräch

Titel und Verweis unter dem Titel: Anpassung des Titels mit den Verweisen unter dem Titel aufgrund des geänderten Inhalts.

Abs. 1: Der Inhalt entspricht dem geltenden Artikel 22 Absatz 1 AVIV. Wenn in den rechtlichen Grundlagen nicht von Arbeits- oder Werktagen gesprochen wird, so sind damit Kalendertage gemeint. Der Fristenlauf beginnt am Folgetag. Innerhalb von 15 Kalendertagen muss die versicherte Person ein Beratungs- und Kontrollgespräch erhalten.

Abs. 2: Anlässlich dieses Erstgesprächs bei der zuständigen Amtsstelle erfolgt die Identifikation der versicherten Person. Dieser Prüfungsschritt ist sowohl für Versicherte, die sich elektronisch als auch für Versicherte, die sich vor Ort angemeldet haben, erforderlich.

Abs. 3: Dieser neue Absatz entspricht dem aktuellen Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d AVIV. Er stellt klar, welche Informationen die versicherte Person bei ihrem ersten Beratungs- und Kontrollgespräch bei der zuständigen Amtsstelle zur Verfügung stellen muss. Er ist umfassender formuliert als der aktuelle Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d AVIV, weil die für die Prüfung des Falls erforderlichen Informationen und Dokumente je nach Sachverhalt variieren können. Die von der versicherten Person neben den Arbeitsbemühungen zu erbringenden Informationen und Dokumente sind daher absichtlich nicht präzisiert. Es obliegt der Amtsstelle, der betreffenden Person mitzuteilen, welche Informationen und Dokumente sie zum Zweck der Prüfung ihres Dossiers und zur Bestimmung einer Strategie für die Stellensuche erbringen muss. Bei der elektronischen Anmeldung können die Versicherten bereits Dokumente auf der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen einreichen.

Der leicht angepasste Inhalt vom aktuellen Artikel 20a AVIV wird neu unter Artikel 18 Absatz 5 E-AVIV unter dem Titel «örtliche Zuständigkeit» aufgeführt.

Art. 21 Beratungs- und Kontrollgespräche

Titel und Verweis unter dem Titel: Präzisierung des Titels und des Verweises aufgrund des geänderten Inhalts.

Abs. 1: Der Inhalt entspricht dem geltenden Artikel 22 Absatz 2 AVIV. Lediglich der Begriff «Vermittlungsbereitschaft» wird durch «anrechenbaren Arbeitsausfall» ersetzt. Die Vermittlungsbereitschaft ist bereits im Begriff «Vermittlungsfähigkeit» beinhaltet. Es ist die subjektive Bereitschaft, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Vermittelbarkeit ist durch die zuständige Amtsstelle zu überprüfen, das bedeutet, der anrechenbare Arbeitsausfall wird unter Einbezug des objektiv möglichen oder von der versicherten Person gewünschten Beschäftigungsgrades geprüft.

Der erste Satz des geltenden Artikels 21 Absatz 1 AVIV wird gestrichen, da der Inhalt im neuen Artikel 20a E-AVIV genügend abgebildet ist. Der 2. Teil ist in Artikel 21 Absatz 3 E-AVIV geregelt.

Abs. 2: Er enthält die leicht angepassten Bestimmungen des geltenden Absatzes 3.

Der Inhalt des aktuellen Absatzes 2 wird aufgehoben, denn bereits der neue Absatz 1 stellt klar, dass die zuständige Amtsstelle die versicherte Person zu den Beratungs- und Kontrollgesprächen einlädt.

Abs. 3: Die Pflicht der versicherten Person innert Tagesfrist erreichbar für die Amtsstelle zu sein, wird neu in Artikel 21 Absatz 3 E-AVIV festgehalten und daher in den Artikeln 21 Absatz 1 und 22 Absatz 4 AVIV gelöscht.

Der aktuelle Absatz 3 wird aufgehoben und dessen Inhalt in den neuen Absatz 2 verschoben.

Der aktuelle Absatz 4 wird gestrichen. Es entspricht nicht einer modernen Verwaltungsführung, wenn die zuständigen kantonalen Amtsstellen vom 24. Dezember bis 2. Januar durchgehend geschlossen haben und die versicherten Personen dennoch ihren Pflichten bezüglich der Arbeitsbemühungen und ihrer Vermittlungsfähigkeit in dieser Zeit nachkommen müssen. In dieser Zeit müssen die kantonalen Amtsstellen für die versicherten Personen erreichbar sein. Wie sich die Amtsstellen organisieren, liegt in der Kompetenz der Kantone.

Art. 22 Aufklärung über Rechte und Pflichten

Titel: Anpassung des Titels aufgrund des geänderten Systematik.

Abs. 1, 2 und 3: Der Artikel enthält die Pflicht zur Aufklärung der Durchführungsstellen über die Rechte und Pflichten der versicherten Person nach Artikel 27 ATSG und entspricht inhaltlich - abgesehen von sprachlichen Anpassungen - Artikel 19a AVIV.

Der geltende Inhalt von Artikel 22 Absätze 1 und 2 AVIV ist neu in den Artikeln 20a und 21 E-AVIV geregelt. Im Text des geltenden Artikels 22 Absatz 1 wird die Gemeinde gestrichen, da die Gemeinden nicht mehr für den Vollzug des AVIG zuständig sind.

Der Inhalt des geltenden Artikels 22 Absatz 3, der die Einladung zu einem Beratungs- oder Vermittlungsgespräch mindestens alle zwei Monate von versicherten Personen vorsieht, die einen vollzeitlichen Zwischenverdienst oder eine freiwillige Tätigkeit gemäss Artikel 15 Absatz 4 AVIG ausüben, wird aufgehoben. Die bei diesen versicherten Personen anwendbare Regelung unterscheidet sich nicht von der im Artikel 21 Absatz 1 E-AVIV erwähnten Regelung, die bei allen Versicherten angewendet wird. Die in Artikel 21 Absatz 1 E-AVIV vorgesehene allgemeine Regelung genügt.

Absatz 4 wird gelöscht, da sein Inhalt in Artikel 21 Absatz 3 E-AVIV abgebildet ist.

Art. 23 Kontrolldaten für die Geltendmachung des Anspruchs

Titel: Der französische Titel wird der deutschen Version angepasst.

Abs. 1: In der französischen Version wird «formule» durch den gängigeren Begriff «formulaire» ersetzt. Das Ausfüllen des Formulars kann elektronisch oder wie bis anhin in Papierform

erfolgen. Um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, wird «erfasst» mit «übermittelt» ersetzt.

Abs. 2 Bst. a: «Versicherter» wird durch «versicherte Person» ersetzt.

Abs. 2 Bst. b: Der «Grad der Vermittlungsfähigkeit» wird durch «Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls» ersetzt. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (unter anderen BGE 126 V 124) ist die Vermittlungsfähigkeit nicht quantifizierbar. Entweder ist die versicherte Person vermittelungsfähig oder sie ist es nicht. Einer der Faktoren zur Bestimmung der Höhe der Arbeitslosenentschädigung ist die Berücksichtigung des Arbeitsausfalls. Der objektiv mögliche oder von einer versicherten Person gewünschte Beschäftigungsgrad muss berücksichtigt werden. Die französische Version wird zudem leicht bearbeitet, um sie der deutschen anzupassen.

Der aktuelle Inhalt von Absatz 3 wird aufgehoben. Die Kassenwahl erfolgt spätestens anlässlich des Erstgesprächs und wird im Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung erfasst. Das Formular «Angaben der versicherten Person» ist für die Geltenmachung des Anspruchs bei der Arbeitslosenkasse auszufüllen (vgl. Art. 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 Bst. c E-AVIV).

Art. 24 Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit und des Umfangs des anrechenbaren Arbeitsausfalls

Titel: Die kantonalen Behörden müssen ebenfalls den Umfang des Arbeitsausfalls berücksichtigen. Der Titel ist in diesem Sinn ergänzt worden.

Verweis unter dem Titel: Der Verweis auf Artikel 17 Absatz 2 AVIG wird entfernt, weil er nicht zutreffend ist. Hinzugefügt wird der Verweis auf Artikel 49 ATSG, der festhält, wann die Entscheide in Form einer Verfügung zu erlassen sind sowie auf Artikel 11 AVIG zum anrechenbaren Arbeitsausfall.

Abs. 1: Er wird korrigiert. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Vermittlungsfähigkeit nicht quantifizierbar. Entweder ist die versicherte Person vermittelungsfähig oder nicht (siehe weiter oben Art. 23 Abs. 2 Bst. b). Was hier ebenfalls angestrebt wird, ist eine Änderung bei der Berücksichtigung des Arbeitsausfalls unter Einbezug des objektiv möglichen oder von der versicherten Person gewünschten Beschäftigungsgrades. Soweit die Änderung des anfänglich zu berücksichtigenden Arbeitsausfalls (Art. 11 Abs. 1 AVIG) auch eine Änderung der Höhe der Arbeitslosenentschädigung mit sich bringt, muss die zuständige Amtsstelle die Arbeitslosenkasse informieren. Der Begriff «Kasse» wird mit «Arbeitslosenkasse» ersetzt.

Abs. 2: Die zuständige Amtsstelle hat ihren Entscheid in Form einer Verfügung zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG).

Der aktuelle Absatz 3 wird aufgehoben, weil alle erforderlichen Informationen bereits in den Informationssystemen erfasst sind und von den Durchführungsorganen eingesehen werden können. Das Zustellen des Entscheids ist daher überflüssig.

Art. 27

Abs. 6: Andere Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004¹⁰.

¹⁰ SR 0.142.112.681

Art. 28

Abs. 1: Dieser wird geändert, weil die Anmeldung bei der Gemeinde nicht mehr möglich ist. Die Wahl der in Frage kommenden Arbeitslosenkasse kann über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. d E-AVIG) oder vor Ort erfolgen. Spätestens anlässlich des ersten Beratungs- und Kontrollgesprächs (vgl. Art. 20a E-AVIV) ist die Wahl zu treffen, welche im Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung erfasst wird.

Abs. 2: Wie bereits in anderen Artikeln wird im ganzen Artikel «Kasse» durch «Arbeitslosenkasse» und «Versicherter» durch «versicherte Person» ersetzt. In der französischen Fassung wird zudem «délai-cadre relatif à la période d'indemnisation» durch «délai-cadre d'indemnisation» ersetzt.

Abs. 3: Dieser wird geändert, um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Bei einem Kassenwechsel muss die alte Arbeitslosenkasse die Daten nicht mehr auf elektronischem Weg der neuen Arbeitslosenkasse übermitteln. Die neue Arbeitslosenkasse erhält im Zahlungssystem der ALV die Zugriffsrechte zu den Daten des Versicherungsfalls (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. a E-AVIG). Die alte Arbeitslosenkasse behält jedoch die Zugriffsrechte zu den Daten für die noch laufenden Verfahren.

Art. 29

Abs. 1: Mit der neuen Bestimmung gemäss Artikel 35 Absatz 3^{bis} E-AVG ist der Datenaustausch zwischen dem Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. b E-AVIG) und demjenigen für die Auszahlung der Leistungen der ALV (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. a E-AVIG) möglich. Der Inhalt des aktuellen Buchstabens b wird daher aufgehoben. Die Zuordnung der Inhalte zu den verschiedenen Buchstaben wird entsprechend reorganisiert und die Inhalte auf sprachlicher Ebene aktualisiert. So werden namentlich: «Arbeitsbescheinigung» durch «Arbeitgeberbescheinigung», «formule» im Französischen durch den gebräuchlicheren Begriff «formulaire», «Unterlagen» durch «Informationen» und «Kasse» mit «Arbeitslosenkasse» ersetzt.

Abs. 2 bis 4: Die Inhalte der verschiedenen Absätze werden auf sprachlicher Ebene aktualisiert. Namentlich wird der Begriff «Unterlagen» durch «Informationen» (Abs. 2) und «Dossier» (Abs. 3) ersetzt. «Versicherter» wird durch «versicherte Person» ersetzt. In den französischen und italienischen Versionen werden zudem «raisonnable»/«congruo» durch «approprié»/«adeguato» ersetzt (Abs. 3). In der französischen Version wird im Weiteren «négligence» durch «manquement» ersetzt (Abs. 3).

Art. 30 Auszahlung der Entschädigung und Bescheinigung für die Steuerbehörde

Titel: «Steuerausweis» wird ersetzt durch «Bescheinigung für die Steuerbehörde». Das Komma wird durch «und» ersetzt.

Abs. 1: «Kasse» wird ersetzt durch «Arbeitslosenkasse».

Abs. 2: Für eine geschlechtergerechte Formulierung wird «Versicherter» durch «versicherte Person» ersetzt.

Abs. 3: Absatz 3 stellt klar, dass in den Kantonen, die dies in ihrer Steuergesetzgebung vorsehen, die Steuerbescheinigungen über die ausgezahlte Arbeitslosenschädigung gemäss Artikel 97a Absätze 1 Buchstabe c^{bis} und 8 E-AVIG elektronisch direkt an die kantonalen Steuerbehörden weitergeleitet werden können. «Kasse» wird ersetzt durch «Arbeitslosenkasse».

Art. 34

Abs. 2: Im ganzen AVIV wird «SECO» mit «Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung» ersetzt. Die Ausgleichsstelle der ALV ist verantwortlich für den Vollzug der ALV und nicht das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Daher wird «Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)» mit «Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung» ersetzt. In der französischen Version wird die Abkürzung «BSV» (Bundesamt für Sozialversicherungen) eingeführt und der Text leicht umformuliert.

Art. 35

Abs. 2 und 3: In der französischen Version wird der Text leicht angepasst und «Bundesamt für Sozialversicherungen» wird durch die Abkürzung «BSV» ersetzt.

Art. 37

Abs. 4, Einleitungssatz: Absatz 4 wird geändert, damit der versicherte Verdienst unmittelbar korrigiert werden kann (und nicht erst ab der folgenden Kontrollperiode). Dies hat zu erfolgen, wenn die versicherte Person, bevor sie wieder arbeitslos wird, während sechs aufeinander folgenden Monaten einer Tätigkeit nachgegangen ist, für die sie einen Lohn erhalten hat, der höher ist als der versicherte Verdienst (Bst. a) oder wenn die zu berücksichtigende Lohnneinbusse eine Änderung erfahren hat (Bst. b). Die direkte Korrektur des versicherten Verdienstes widerspiegelt so die aktuelle Situation der versicherten Person unmittelbar.

Abs. 4 Bst. a: Versicherter wird durch versicherte Person ersetzt und die französische Version wird umformuliert.

Abs. 4 Bst. b: «Vermittlungsfähigkeit» wird aus den weiter oben in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b E-AVIV erwähnten Gründen durch «Umfang des anrechenbaren Arbeitsausfalls» ersetzt. Der Text wird den Regeln der geschlechtergerechten Formulierung angepasst.

Art. 40b

Die französische Version dieses Artikels wird geändert, weil sie einen Fehler enthält. Der versicherte Verdienst einer Person mit einer Behinderung muss gemäss ihrer noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit korrigiert werden und nicht gemäss ihrer Arbeitsfähigkeit. Diese kann gleich hoch sein, wie vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Infolgedessen wird «capacité de travail» mit «capacité de gain» ersetzt.

Art. 42

Abs. 1: Einführung der Abkürzung «RAV», weil Artikel 19a Absatz 1 gelöscht wird.

Abs. 2: In der französischen Version wird «formule» durch den gängigeren Begriff «formulaire» ersetzt.

Art. 45

Abs. 1: Einleitungssatz: Der Begriff «dans l'exercice» ist in der französischen Version verwirrend. Daher wird er gestrichen.

Art. 59

Verweis unter dem Titel: Der Verweis auf den neuen Artikel 36 Absatz 5 E-AVIG wird ergänzt.

Abs. 2: Die Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle wird hier auf Stufe Verordnung und nicht mehr in Artikel 36 Absatz 1 AVIG festgehalten (analog der Regelung im Bereich der SWE). In der französischen Version wird «formule» durch den gängigeren Begriff «formulaire» ersetzt.

Art. 60

Abs. 5: Er wird geändert, da die neue Arbeitslosenkasse in jedem Fall die Zugriffsrechte zu den Daten des Versicherungsfalls sinngemäss nach Artikel 28 Absatz 3 E-AVIV erhält und nicht nur auf Anfrage. Der Begriff «Kasse» wird mit «Arbeitslosenkasse» ersetzt.

Art. 64

Dieser Artikel wird aufgrund der Streichung von Artikel 41 Absatz 5 AVIG aufgehoben.

Art. 69

Abs. 1: In der französischen Version wird «formule» durch den gängigeren Begriff «formulaire» ersetzt.

Art. 72

Dieser Artikel wird aufgrund der Streichung von Artikel 49 AVIG aufgehoben.

Art. 76

Abs. 4: In der französischen Version wird der Text leicht angepasst. Der Ausdruck «Bundesamt für Sozialversicherungen» wird im Übrigen durch die Abkürzung «BSV» ersetzt und «SECO» mit «Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung».

Art. 77

Abs. 1 bis 4: Der Text wird den Regeln der geschlechtergerechten Formulierung angepasst, indem «Versicherter» mit «versicherte Person» ersetzt wird. Der Begriff «Kasse» wird im ganzen Artikel mit «Arbeitslosenkasse» ersetzt. In der italienischen Version wird zudem «pretende un'indennità per insolvenza» durch «fa valere il diritto all'indennità per insolvenza» ersetzt.

Abs. 1, Einleitungssatz: Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Antrag auch elektronisch eingereicht werden kann, wird in der französischen Version «remettre» durch «fournir» ersetzt.

Abs. 1 Bst. a: Wird ergänzt durch die Angabe des zu verwendenden Formulars.

Abs. 1 Bst. b: Wird geändert, um die Ersetzung von «Versicherungsausweis AHV/IV» durch «Versichertennummer der AHV» zu berücksichtigen.

Abs. 1 Bst. c: Wird geändert, um festzuhalten, dass sich die Arbeitslosenkassen die Daten bezüglich des Wohnorts der versicherten Person über die kantonalen Einwohnerregister beschaffen müssen. Versicherte Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft müssen ihren Ausländerausweis vorweisen.

Abs. 1 Bst. d: «Unterlagen» wird durch «Information» ersetzt, um den technologischen Fortschritt zu berücksichtigen.

Abs. 2: Wird aus dem gleichen Grund wie in Absatz 1 Buchstabe d geändert. Der Begriff «Unterlagen» wird durch «Dossier» ersetzt. In den französischen und italienischen Versionen werden zudem «raisonnable»/«congruo» durch «approprié»/«adeguato» ersetzt. In der französischen Version wird im Weiteren «négligence» durch «manquement» ersetzt.

Abs. 3: Im Interesse grösserer Klarheit bezüglich der zuständigen öffentlichen Arbeitslosenkasse im Falle von Insolvenz eines Arbeitgebers mit Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten in einem anderen Kanton werden in einem solchen Fall die für die Behandlung des Gesuchs zuständige öffentliche Arbeitslosenkasse und der Hauptsitz des Arbeitgebers hinzugefügt. Aufgrund des technologischen Fortschritts wird die Erwähnung der Weiterleitung der Anträge weggelassen, da die Dokumente für die bearbeitenden Stellen zugänglich sind.

Abs. 4: Es wird festgehalten, dass der frühere Arbeitsort derjenige der versicherten Person ist.

Art. 81a

Abs. 1: Der Name des Informationssystems über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) wird ersetzt durch «Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung» (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. b E-AVIG), damit die gesetzlichen Grundlagen technologienutral ausgestaltet sind und nur den Zweck beschreiben.

Art. 87

Verweis unter dem Titel: Der Verweis wird leicht angepasst und in der französischen Version ergänzt.

Der Artikel wurde geändert, damit der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann. Der Veranstalter der Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme kann das Formular, welches die Teilnahme einer versicherten Person bestätigt, direkt mittels Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung an die Arbeitslosenkasse weiterleiten.

Art. 109b

Verweis unter dem Titel: Die Buchstaben i und o von Artikel 83 AVIG werden aufgehoben. Alle von der Ausgleichsstelle verwalteten Informationssysteme sind in Artikel 83 Absatz 1^{bis} E-AVIG aufgeführt. Der Verweis wird in diesem Sinn geändert.

Art. 110

Abs. 4: In der französischen Version wird der falsche Begriff «organes de contrôle» durch «organes de compensation» ersetzt.

Art. 119

Abs. 1: Dieser Absatz wird aktualisiert. Aus systematischen und thematischen Gründen werden die Inhalte den Buchstaben neu zugeordnet. «Versicherter» wird durch «versicherte Person» ersetzt.

Abs. 1 Bst. a: Wird geändert, um die Aufhebung von Artikel 40 und 41 Absatz 1, 2 und 5 sowie 49 AVIG zu berücksichtigen (Aufhebung der Pflicht, eine provisorische Beschäftigung zu suchen und der Kontrollpflichten im Falle von SWE). Da die neue Formulierung unter diesem Buchstaben die örtliche Zuständigkeit für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz gemäss Artikel 18 Absatz 5 E-AVIV bereits beinhaltet, wird Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe f AVIV gestrichen.

Abs. 1 Bst. c: Wird entsprechend der Regelung bei KAE geändert. Zuständig für einen Entscheid über SWE ist einzig diejenige kantonalen Amtsstelle am Ort des Betriebs. Das Prinzip des «guichet unique» wird angewendet zur administrativen Entlastung der Arbeitgeber und

der kantonalen Amtsstellen. Eine Arbeitserleichterung für Betriebe und die KAST ergeben sich insbesondere, wenn mehrere Baustellen in verschiedenen Kantonen betroffen sind; Der Betrieb hat neu nur noch eine Behörde als Ansprechstelle und die zuständige KAST kann in einer Verfügung alle Baustellen behandeln, während die anderen KAST der Baustellenkantone nicht mehr involviert sind. Die allein zuständige KAST erhält dadurch auch einen wertvollen Gesamtüberblick der gemeldeten Baustellen und der insgesamt aufgeführten Anzahl Mitarbeiterinnen.

Den KAST stehen nützliche Internetdienste zur Verfügung, womit die Wetterlage und –situation zuverlässig und genau rückblickend für jeden Ort der Schweiz nachvollzogen werden kann. Diese Praxis wird bereits heute von vielen KAST gelebt. Insbesondere in grösseren Kantonen wären die KAST ohne solche Hilfsmittel nicht in der Lage einzuschätzen, wie sich das Wetter im vergangenen Monat in einem entfernten Kantonsteil präsentierte.

Abs. 1 Bst. d: Der Inhalt des aktuellen Buchstabens e wird neu unter Buchstabe d aufgeführt. Artikel 119 regelt die spezifische Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der kantonalen Amtsstellen (Art. 85 AVIG). Für die Insolvenzentschädigung (IE) sind diese nicht zuständig. Der Inhalt des aktuellen Buchstabens d ist daher unter Artikel 119 systematisch falsch. Den Inhalt des aktuellen Buchstabens d findet man bereits in Artikel 53 Absatz 1 AVIG. Dieser sieht für die IE vor, dass die öffentliche Arbeitslosenkasse am Ort des Betreibungs- und Konkursamtes zuständig ist. Daher ist es unnötig, diese Zuständigkeit im AVIV zu repetieren. Unterliegt der Arbeitgeber nicht der Zwangsvollstreckung in der Schweiz, so ist die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons zuständig, in dem der frühere Arbeitsort der versicherten Person liegt. Dieser Grundsatz steht in Artikel 77 Absatz 4 E-AVIV.

Abs. 1 Bst. e: Der Inhalt des aktuellen Buchstabens g ist im neuen Buchstaben e zu finden.

Art. 119a

Abs. 4: Wird aufgehoben, weil er durch die Digitalisierung überflüssig wird. Die RAV und die LAM-Stellen haben Zugang zum Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (bisher AVAM) gemäss den neuen Artikeln 96c Absatz 1^{bis} E-AVIG und 35 Absatz 3 Buchstaben d und e E-AVG.

Art. 119b

Abs. 1: Zwei Anpassungen von Artikel 119b Absatz 1 AVIV sind nach einem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts¹¹ erforderlich. Die erste betrifft die Terminologie. Der eidgenössische Fachausweis für Personalberatung wurde ersetzt durch «HR-Fachfrau/HR-Fachmann mit eidgenössischem Fachausweis, Öffentliche Personalvermittlung und -beratung». Diese Bezeichnung entspricht den Richtlinien des Schweizerischen Trägervereins für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Human Resources. Das Bundesverwaltungsgericht stellt im Übrigen fest, dass die in Artikel 119b Absatz 1 AVIV vorgesehene Kompetenzdelegation des Verbands der Schweizerischen Arbeitsmarktbehörden (VSAA) auf einer ungenügenden Rechtsgrundlage beruht. Artikel 85b Absatz 4 AVIG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, die beruflichen Anforderungen für die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betrauten Personen festzulegen. Artikel 119b Absatz 1 AVIV muss deshalb dahingehend geändert werden, dass die Entscheidungskompetenz der Ausgleichsstelle obliegt, ob eine andere Ausbildung als der eidgenössische Fachausweis HR-Fachfrau/-mann oder Berufserfahrung als gleichwertig anerkannt werden. Das Verfahren über die Anerkennung der Gleichwertigkeit und die als gleichwertig anerkannten Ausbildungen werden auf Stufe Weisungen geregelt. Die Berufserfahrung wird im Verfahren geprüft, wenn eine mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung betraute Person über keine als gleichwertig anerkannten

¹¹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-273/2019 vom 11. Juni 2019

Ausbildungen verfügt. In diesem Fall wird die Berufserfahrung komplementär zu den absolvierten Ausbildungen in die Entscheidung miteinbezogen.

Art. 119c^{bis}

Abs. 2 Bst. b: Die Erwähnung «AVAM-System» wird durch die technologisch neutrale Bezeichnung «Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung» ersetzt gemäss Artikel 83 Absatz 1^{bis} Buchstabe b E-AVIG.

Art. 122

Abs. 2: Die französische Version wird umformuliert und angepasst, damit sie der deutschen Version entspricht.

Art. 125

Titel: Das Wort «Daten» wird anstelle von «Akten» verwendet, weil dieser Artikel für alle Daten anwendbar ist, unabhängig der Form des Datenträgers (elektronisch, Papier usw.).

Verweis unter dem Titel: Der Artikel 125 AVIV wurde so geändert, dass die Bestimmungen für alle Durchführungsstellen der ALV anwendbar sind. Der Verweis auf die Artikel 79 und 81 Absatz 1 AVIG, die nur die Arbeitslosenkassen betreffen, wurde daher gestrichen.

Abs. 1: Wird dahingehend angepasst, dass er nicht nur auf die Arbeitslosenkassen, sondern auf alle Durchführungsstellen der ALV anwendbar ist. Die Terminologie wird angepasst.

Abs. 2: Die Bezeichnung «Akten über Versicherungsfälle» wird durch «Daten über die Versicherungsfälle» ersetzt, da die Dossiers nicht mehr in Papierform verfügbar sein werden. Des Weiteren können die Durchführungsstellen der ALV dazu veranlasst werden, die Daten über die Rahmenfrist für den Leistungsbezug hinaus zu bearbeiten (z. B. Rückforderung von irrtümlich überwiesenen Leistungen). Die Frist von fünf Jahren für die Aufbewahrung der Daten von Versicherungsfällen beginnt ab ihrer letzten Bearbeitung zu laufen.

Abs. 3: Entspricht der Bestimmung des bisherigen Absatzes 7.

Die Inhalte der geltenden Absätze 2 bis 6 werden gestrichen, weil die Dossiers nicht mehr in Papierform auf Bildträger erfasst werden. Von den elektronisch oder auf Papier eingereichten Daten, werden die notwendigen Daten durch die Durchführungsstellen erfasst und in den Informationssystemen der ALV gespeichert. Die Informationssysteme werden ausschliesslich durch die Ausgleichsstelle der ALV bewirtschaftet.

Absatz 7 wird aufgehoben. Der Inhalt dieses Absatzes befindet sich im neuen Absatz 3.

Absatz 8 wird ebenfalls aufgehoben, da er überflüssig wird. Aufgrund der neuen Formulierung ist der Inhalt von Artikel 125 E-AVIV auf alle Durchführungsstellen der ALV anwendbar.

Art. 126a

Abs. 1: Diese Bestimmung wird geändert, weil der Betrag der mit den Kosten der Datenkommunikation verbundenen Gebühren gemäss der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹² (AllGebV) festgelegt wird.

Art. 128

Abs. 1: Der Absatz wird ergänzt mit Artikel 77 E-AVIV, für die Regelung der Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts bei Beschwerdefällen zur IE.

¹² SR 172.041.1

Änderung eines anderen Erlasses

Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991¹³ (AVV)

Es wird neben den erforderlichen materiellen Anpassungen, die Gelegenheit genutzt, die Artikel formell und sprachlich anzupassen.

Art. 51

Titel: Er wird sprachlich präzisiert.

Abs. 1: Ergänzung der Verordnung mit dem Verweis auf das AVIV für das Anmeldeverfahren von Stellensuchenden. Eine Anmeldung zur Arbeitsvermittlung kann elektronisch erfolgen. Für die Identifizierung einer Person ist jedoch ein persönliches Vorstellen bei der Arbeitsmarktbehörde (meistens RAV) erforderlich. Eine Person wird erst nach dieser Identifizierung als Stellensuchende offiziell registriert und erhält einen gesicherten Zugriff auf die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Abs. 2: Der Inhalt des aktuellen Absatzes 1 wird mit gewissen Änderungen in Absatz 2 verschoben. Die Speicherung der Daten von Stellensuchenden ist im neuen Absatz 1 geregelt, daher bezieht sich der neue Absatz 2 nur noch auf gemeldete offene Stellen und nennt die Plattform, auf der die Speicherung zu erfolgen hat.

Abs. 3: Das SECO führt die Ausgleichsstelle der ALV. Die Ausgleichsstelle ist verantwortlich für den Vollzug der ALV (Art. 83 AVIG). «SECO» wird durch «Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung» ersetzt.

Abs. 4: Sprachliche Anpassung des Absatzes. Nach Artikel 8 der Bundesverfassung¹⁴ sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Frau und Mann sind gleichberechtigt.»

Wenn es jedoch objektive Gründe für eine unterschiedliche Behandlung gibt, gilt eine Stellenanzeige, die eine Person nach Geschlecht, Alter, Sprache usw. anspricht, nicht als diskriminierend. So ist es zum Beispiel zulässig, ausschliesslich nach Personen eines Geschlechts oder einer bestimmten Altersgruppe zu suchen, wenn dies Voraussetzung für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit ist (z. B. Model, Schauspielerinnen und Schauspieler, Sängerinnen und Sänger). In solchen Fällen liegt keine Diskriminierung vor.

Art. 53b

Abs. 2 Bst. g: In der französischen Version wird Buchstabe g an die deutsche angepasst.

Abs. 2 Bst. h: Unter Buchstabe h wird der Begriff «Name des Unternehmers» mit «Name des Arbeitgebers» ersetzt.

Abs. 2 Bst. i: Unter einem neuen Buchstaben i werden die Personalverleiher separat aufgeführt, damit klar ersichtlich ist, welche Angaben übermittelt werden müssen. Personalverleihunternehmen (Verleiher) gelten als Arbeitgeber. Wesentliches Element dieser Arbeitsverhältnisse ist, dass die betreffenden Mitarbeitenden an wechselnde Betriebe verliehen werden, das Arbeitsverhältnis jedoch zwischen den Mitarbeitenden und dem Verleiher besteht. Um zu verhindern, dass die Meldepflicht bezüglich einer zu besetzenden Stelle umgangen wird, indem

¹³ SR 823.111

¹⁴ Bundesverfassung vom 18. April 1999; SR 101

auf die Dienste eines Verleiher zurückgegriffen wird, müssen die Verleiher anlässlich der Stellenmeldung den Namen des Einsatzbetriebes angeben.

Absatz 3 wird aufgehoben. Der Weg der Kommunikation ist auf Weisungsstufe und durch Information der Betroffenen mitzuteilen.

Abs. 5: Die Publikationssperrfrist beginnt am ersten Arbeitstag nach der Publikation auf der Plattform. Erst nach Ablauf dieser fünfjährigen Frist, kann der Arbeitgeber die Stelle selber ausschreiben.

Art. 57a

Abs. 1: Notwendige Anpassung an die AllgGebV, welche am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Diese Verordnung legt die Grundsätze fest, nach denen die Bundesverwaltung Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen erhebt. Die Gebührenverordnung kommt für diese Bekanntgabe zur Anwendung.

Neues Recht

Verordnung vom....für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV) siehe in der Vorlage 2.

Vorlage 2

Verordnung für die von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV)

Einführung

Diese neue Informationssystemeverordnung übernimmt im Wesentlichen den Inhalt der verschiedenen bestehenden Verordnungen für die Informationssysteme der ALV (ASAL-, AVAM- und LAMDA-Verordnung) und die Bestimmungen für die zwei neuen Plattformen (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung). In den Gesetzen und Verordnungen werden bewusst keine Systemnamen mehr aufgeführt, damit die Regelungen unabhängig der Technologie anwendbar sind und bleiben. Die Begriffe ASAL, AVAM, LAMDA oder Job-Room werden daher nicht mehr benutzt. Die Plattformen als solche müssen als Datenbanken angesehen werden, sobald darauf Daten - wenn auch nur provisorisch - gespeichert werden. Die Anhänge regeln die Zugriffsrechte der verschiedenen Organe und Stellen für jedes Informationssystem separat.

Titel

Der Titel legt die Betonung auf die Tatsache, dass die Informationssysteme der ALV und der öffentlichen Arbeitsvermittlung durch die Ausgleichsstelle der ALV und nicht durch das SECO betrieben werden. Die oben erwähnten Informationssysteme werden durch den ALV-Fonds unter Beteiligung des Bundes finanziert (Art. 84 und 90 ff. AVIG). Das SECO übernimmt nur die Kosten für die administrative Verwaltung der Ausgleichsstelle der ALV (vgl. Art. 83 Abs. 3 AVIG).

Präambel

Erwähnt werden die Gesetzesartikel, die den Bundesrat ermächtigen, Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 definiert den Gegenstand der Verordnung .

Artikel 2 legt die Verantwortung der Ausgleichsstelle fest (Abs. 1) sowie die Möglichkeit, Kontrollen bei den Vollzugsorganen anzurufen (Abs. 2). Da die Erteilung der Berechtigungen bei den Organen dezentralisiert wird, sind die Vollzugsbehörden verantwortlich, nur die Berechtigungen zu gewähren, die nötig sind. (Abs. 3).

Artikel 3 betrifft sämtliche Fragen bezüglich der Datensicherheit und des Datenschutzes. Absatz 1 hat zum Ziel, die Verantwortung aller die Datensicherheit betreffenden Organe hervorzuheben, während Absatz 2 die Verantwortung der Ausgleichsstelle im Hinblick auf die Datenwiederherstellung klarstellt. Absatz 3 setzt die Vorschrift nach Artikel 21 der Verordnung vom 14. Juni 1993¹⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz um, welche vorsieht ein Bearbeitungsreglement zu erstellen. Das Bearbeitungsreglement wird von der Ausgleichsstelle erstellt. Die Ausgleichsstelle weist die Durchführungsstellen entsprechend an.

Artikel 4 betrifft die Aufbewahrung und Archivierung von Personendaten. Die Grundsätze für die Archivierung bleiben unverändert. Die Aufbewahrung von Daten wurde gemäss dem neuen

¹⁵ SR 235.11

Artikel 125 E-AVIV vereinheitlicht (zehn Jahre für Daten aus Geschäftsbüchern und Buchungsbelegen, fünf Jahre für die anderen Daten).

Artikel 5 ist neu und beinhaltet die kumulativen Bedingungen, die einen Export von Daten aus Informationssystemen der Ausgleichsstelle in die Informationssysteme der kantonalen Durchführungsorgane und -stellen des AVIG und des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989¹⁶ (AVG) erlauben. Für die kantonalen Durchführungsstellen gilt das kantonale Datenschutzgesetz und für die privaten Arbeitslosenkassen kommt das DSG zur Anwendung. Kantone Informationssysteme, die Daten aus den Informationssystemen des Bundes importieren, brauchen eine Grundlage im Kanton auf Gesetzesstufe. Einzelne Durchführungsstellen benötigen für ihre kantonalen Arbeitsprozesse diese Datenimporte in die eigenen Informationssysteme (Berechnungssysteme, Dokumentensysteme etc.). Die Verwendung der Daten ist strikt auf den Vollzug des AVIG und AVG beschränkt.

Artikel 6 betrifft die Daten, die der Bestimmung von Leistungsindikatoren und der Messung von Resultaten dienen. Die Datenquelle wird auf sämtliche von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssysteme erweitert und beschränkt sich nicht mehr ausschliesslich auf das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. c E-AVIG). Insbesondere der Bedarf an objektiven Daten über die Leistungen der Durchführungsstellen ist unabdingbar. Der Artikel regelt daher den Zugriff der Vorgesetzten auf die persönlichen Daten ihrer Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden dürfen jederzeit die sie betreffenden Daten einsehen.

Artikel 7 erläutert genauer die Aufteilung der Kompetenzen im Hinblick auf die Finanzierung. Gemäss Artikel 92 Absatz 8 AVIG gehen die Kosten bezüglich der Informationssysteme zu Lasten des ALV-Fonds. Gemäss Artikel 35 Absatz 4 AVG beteiligt sich der Bund jedoch an den Kosten soweit, als diese durch die Erfüllung von Bundesaufgaben entstehen (z. B. öffentliche Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktlichen Massnahmen). Daraus folgt, dass nur das Informationssystem, das zur Auszahlung von Leistungen der ALV dient, ausschliesslich durch den ALV-Fonds finanziert wird. Die anderen Informationssysteme werden aktuell vom Bund auf Basis einer Vereinbarung mitfinanziert.

Abschnitt 2 Informationssystem zur Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (bisher ASAL)

Die Zugriffsrechte sind auf Gesetzesstufe geregelt, daher ist nur ein Verweis auf Anhang 1, der die Daten sowie die entsprechenden Zugriffsrechte im Detail festlegt, erforderlich.

Abschnitt 3 Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (bisher AVAM)

Die Zielsetzungen wurden entsprechend der Änderung von Artikel 35 AVG angepasst. Auch hier wird der Verweis auf Anhang 2 gemacht, der die Daten sowie die entsprechenden Zugriffsrechte festlegt.

Abschnitt 4 Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (bisher LAMDA)

Dieser Abschnitt erfährt keine grundlegende Veränderung im Vergleich zur aktuellen LAMDA-Verordnung. Ein Teil des Inhaltes wurde unter den Allgemeinen Bestimmungen in der neuen Verordnung ALV-IsV aufgenommen. Die Terminologie wurde entsprechend den Änderungen im AVIG und AVG angepasst.

¹⁶ SR 823.11

Abschnitt 5 Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (neu)

Dieser Abschnitt beinhaltet die Regelungen für den Zweck und die allgemeinen Nutzungsbedingungen der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen. Sie dient vor allem dem elektronischen Datenverkehr und -austausch zwischen den Durchführungsstellen und den Versicherten. Für die einzelnen Zugriffsrechte und Funktionen wird auf Anhang 3 verwiesen.

Abschnitt 6 Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung (neu)

Die bereits länger existierende Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung («Job-Room», «Stellenbörse») ist aufgrund ihrer technischen Weiterentwicklung und der gestiegenen datenschutzrechtlichen Anforderungen als ein eigenständiges Informationssystem zu betrachten. Abschnitt 6 beschreibt den Zweck und die Nutzungsbedingungen der Plattform sowie die Einsehbarkeit des Personenprofils auf der Plattform. Die stellensuchende Person entscheidet, ob ihr Profil auf der Plattform publiziert werden soll und wenn ja, anonym oder mit Kontaktdataen.

Auf der Plattform gibt es einen allgemein zugänglichen und einen gesicherten Bereich. Letzterer ist nur mittels von der Amtsstelle erteilten Zugriffsdaten einsehbar. Der gesicherte Bereich beinhaltet ausgeschriebene Stellen, die der fünftägigen Sperrfrist gemäss Stellenmeldung unterliegen (sog. Informationsvorsprung). Für die Zugriffsrechte und Funktionen im Einzelnen wird auf Anhang 3 verwiesen.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

Die neue Verordnung ersetzt die bestehenden Verordnungen zu ASAL, AVAM und LAMDA.

Anhänge 1 bis 3

Die Anhänge regeln die Daten sowie die Zugriffsrechte für jedes Informationssystem separat. Wie im AVIG und AVG übernimmt die ALV-IsV den Begriff «Zugriffsrechte» auf die Informationssysteme. Dieser Begriff ist als Oberbegriff zu verstehen, welcher Bearbeitungs- oder Einsichtsrechte umfasst. In den Anhängen sind die Daten und die entsprechenden Zugriffsrechte für jedes Informationssystem separat aufgeführt. Je nach den in den Anhängen aufgeführten Zugriffsrechten können die Stellen die für ihre Arbeit benötigten Daten entweder bearbeiten oder nur ansehen ("einsehen"). Der Begriff «abrufen» wird bewusst nicht mehr verwendet.

Anhang 1 regelt die Nutzung des Informationssystems für die Auszahlung von Leistungen der ALV. Der Inhalt des Anhanges entspricht der geltenden ASAL-Verordnung. Anhang 2 enthält die Daten und bestimmt die Zugriffsrechte auf das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Er entspricht grundsätzlich dem geltenden Anhang in der AVAM-Verordnung. Die Zugriffsrechte für die KAST gelten entsprechend der Aufgabenteilung im Kanton auch für die RAV und LAM-Stellen. In Anhang 3 wird die Nutzung der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen sowie der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Form von Rollen und Funktionen abgebildet. Rolleninhaber können sowohl Privatpersonen, Unternehmen, Arbeitgeber als auch Durchführungsstellen sein. Die Zugriffsrechte können nur bis zu einer Abmeldung beim RAV oder einer Deaktivierung ausgeübt werden.

4. Auswirkungen

Die vorliegende Verordnungsänderung des AVIV sowie die neue Informationssystemeverordnung haben keine direkten Auswirkungen finanzieller oder personeller Natur. Die Aufteilung der Kosten für die von der Ausgleichsstelle betriebenen Informationssysteme bleiben zwischen der ALV und der öffentlichen Arbeitsvermittlung unverändert. Weitere Ausführungen zu den Auswirkungen der gesamten Gesetzesrevision sind der Botschaft 29. Mai 2019¹⁷ zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom zu entnehmen.

¹⁷ BBI 2019 4413, S. 4445 ff.